

### 1. Geltungsbereich

1.1 Diese allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der MDS, insbesondere für Hardware-, Software- und Systemlieferungen, sowie für Hard- und Softwareentwicklungen, Projektmanagement und Engineeringleistungen. Darüber hinaus gelten die Allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbedingungen ergänzend für sonstige Vertragsverhältnisse, wie z.B. für Serviceleistungen, Wartungsverträge usw.. Sie werden auch für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung, auch für Nachbestellungen, vereinbart. Entgegenstehende Bestimmungen des Bestellers haben keine Gültigkeit, ohne dass es eines ausdrücklichen Widerspruchs des Lieferers bedarf.

### 2. Angebote

2.1 Unsere Angebote sind, sofern schriftlich nicht anders vereinbart, freibleibend. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.

2.2 Für den Umfang der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend.

2.3 Technisch bedingte Abweichungen von den Angebotsunterlagen behalten wir uns auch nach Bestätigung des Auftrages vor. An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums-, Urheber- und gewerbliche Schutzrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag nicht an uns erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Alle Preise verstehen sich ab Meckesheim. Bei Fremdgeräten gelten die Lieferkonditionen des Herstellers. Die Preise verstehen sich zzgl. MwSt.

3.2 Bei Eintritt des Annahmeverzugs (Ziff.5.2.4) wird sofort der restliche offene Betrag zzgl. der gesetzl. MwSt. fällig. Danach tritt ohne Mahnung Verzug ein.

3.3 Durch uns erstellte Gutschriften werden mit den Folgewarenrechnungen verrechnet.

3.4 Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen von uns nicht anerkannter Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft, ebenso wenig wie Aufrechnung mit solchen.

3.5 Kommt der Besteller in Verzug, so ist der geschuldete Betrag ab Verzugseintritt mit fünf Prozentpunkten p.a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung darüber hinaus bestehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

3.6 Nach Eintritt des Annahmeverzugs nach Ziff. 5.2.4 kann Lagergeld in Höhe von 1/2 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat berechnet werden, es sei denn, dass höhere Kosten nachgewiesen werden.

### 4. Eigentumsvorbehalt

4.1 Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher, uns gegen den Besteller zustehender Ansprüche, auch solcher, die uns außerhalb des Vertrages zustehen.

4.2 Die Wiederveräußerung im gewöhnlichen Geschäftsgang ist gestattet. In diesem Fall gelten alle aus der Wiederveräußerung resultierenden Forderungen des Bestellers als an uns abgetreten. Übersteigen alle abgetretenen Forderungen unsere Forderungen gegen den Besteller, so werden wir für den überschießenden Teil keinen Gebrauch von der Abtretung machen.

4.3 Warenrücknahme und deren Rückabwicklung von Wiederverkäufern an die MDS bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch MDS. Ist dies nicht erfolgt ist eine Rückabwicklung ausgeschlossen.

4.4 Das Nutzungsrecht an von uns gelieferter Software und Lizenzen wird erst mit völliger Bezahlung eingeräumt. Ziff.4.1 und 4.2 gelten sinngemäß.

### 5. Lieferzeit

5.1 Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage unserer schriftlichen Auftragsbestätigung. Die Einhaltung der Lieferzeit setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernder Unterlagen bzw. Hardware- und/oder Softwarebestellungen, das Vorliegen aller erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen vertraglichen Verpflichtungen voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Lieferzeit hinfällig und ist unter Berücksichtigung unserer betrieblichen Notwendigkeit neu zu vereinbaren.

5.2 Die Lieferung gilt als eingehalten:

5.2.1 Bei Lieferung ohne Aufstellung, wenn die Sendung unser Werk oder das Werk unserer Unterpelieferanten innerhalb der Lieferzeit gem. Ziff. 5.1 bestimmungsgemäß verlassen hat.

5.2.2 Bei Lieferung mit Aufstellung, wenn die Aufstellung der Anlagen innerhalb der Lieferzeit gem. Ziff. 5.1 erfolgt ist.

5.2.3 Bei Softwareleistungen aller Art, Entwicklungs- oder sonstiger Leistungen gilt die Lieferung mit Übergabe des Datenträgers, bzw. des entwickelten Systems als erfolgt.

5.2.4 Bei Annahmeverzögerung durch den Besteller genügt die schriftliche Meldung unserer Lieferbereitschaft zum Annahmeverzug.

5.3 Teillieferungen sind zulässig.

5.4 Ist die Nichteinhaltung der Lieferzeit nachweislich auf höhere Gewalt oder Arbeitskampf bei uns oder im Betrieb des Zulieferanten, Ausschussbeschwerden eines wichtigen Arbeitsstückes oder auch nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen auf von uns nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so wird die Lieferzeit angemessen verlängert.

5.5 Bei Nichteinhaltung der Lieferzeit aus anderen als den in Ziff. 5.4 genannten Gründen kann der Besteller – bei nachweislichem Eintritt eines Verzugschadens nach fruchtlosem Ablauf einer schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist - für jede vollendete Woche der Verspätung eine Entschädigung von 1/2 % bis zur Gesamthöhe von max. 5 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung verlangen, der wegen der Fertigstellungsverzögerung nicht in Betrieb genommen werden kann. Höhere Schadensersatzansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung ausgeschlossen, auch nach Ablauf einer vom Lieferer etwa gestellten Nachfrist.

### 6. Gefahrenübergang

Die Gefahr (Leistungsgefahr und Vergütungsgefahr) geht auf den Besteller über:

6.1 Bei Ablieferung an dem vom Besteller bestimmten Ort;  
6.2 Wenn Abnahmeverzug nach Ziff. 5.2.4 eintritt;  
6.3 Bei Versendung, wenn die Ware ordnungsgemäß zum Versand gebracht wurde.

### 7. Montage

7.1 Installation und Inbetriebnahme beim Kunden wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

7.2 Bei Montagen hat der Besteller folgende Voraussetzungen zu schaffen: Vor Beginn des Einbaus müssen die für die Aufnahme der Einbauarbeiten erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere die Erstellung des Strahlenschutzes, Änderungen der Elektroinstallationen nach VDE 0107, FI Schutzschalter, NOT-AUS-Schaltungen, Kabelkanäle sowie behördliche Abnahmen durch die zuständigen Behörden von Seiten des Bestellers abgeschlossen sein, so dass der Einbau sofort nach Ankunft unserer Mitarbeiter begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Bei der Montage hat der Besteller alle erforderlichen Einrichtungen verfügbar zu halten, bei der Bedienung aller angeschlossenen Fremdgeräte behilflich zu sein, sowie erforderlichenfalls die Arbeit auch außerhalb der normalen Arbeitszeit zu ermöglichen.

- 7.3 Verzögert sich der Einbau oder die Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so hat der Besteller alle Kosten für Wartezeit oder weiter erforderliche Reisen unserer Mitarbeiter zu tragen.
- 7.4 Außer den jeweiligen Kosten für die Installation und Inbetriebnahme übernimmt der Besteller auch die Kosten für An- und Abreise einschließlich Reisezeit, Reisekosten und Spesen gemäß den jeweils gültigen MDS-Preisen für Dienstleistungen.

## 8. Abnahme

- 8.1 Die Abnahme erfolgt sofort nach Lieferung und Installation.
- 8.2 Über die Abnahme kann ein Protokoll erstellt werden.
- 8.3 Etwaige im Abnahmeprotokoll festgehaltene Mängel werden gemäß den Bestimmungen nach Ziff. 10 beseitigt.

## 9. Software-Lizenz

Software (Binärprogramme) einschließlich nachfolgender "Updates" werden im Verhältnis der Vertragsparteien grundsätzlich als urheberrechtlich schutzfähig anerkannt. Der Besteller erwirbt eine einfache Software-Lizenz zu folgenden Bedingungen:

- 9.1 Die Software, gleich ob als Ganzes oder in Teilen, darf ausschließlich auf der Zentraleinheit verwendet werden, auf dieser Zentraleinheit und unter der Voraussetzung kopiert und modifiziert werden, dass der Copyright-Vermerk von MDS oder des Herstellers sowie etwaige sonstige Schutzrechtsvermerke auf allen Vervielfältigungsstücken angebracht werden.
- 9.2 Falls ein Ausfall der Zentraleinheit den Gebrauch der Software verhindert, darf diese vorübergehend auf einer anderen Zentraleinheit angebracht werden.
- 9.3 Der Besteller darf die Software keinem Dritten zugänglich machen. Nicht als Dritte gelten Personen, die im Auftrag des Bestellers dessen Nutzungsrecht für ihn ausüben.
- 9.4 Weitere Rechte an der Software werden dem Besteller nicht übertragen.

## 10. Garantie

- 10.1 Wir leisten Gewähr für die Erstausrüstung mit unseren Erzeugnissen innerhalb der Bundesrepublik für die Dauer von sechs Monaten vom Tage der Abnahme gem. Ziff. 8 gerechnet in der Weise, dass wir alle auftretenden Mängel beseitigen, die nachweisbar auf fehlerhaftes Material und/oder mangelhafte Ausführung zurückzuführen sind. Außerhalb der Bundesrepublik leisten wir Garantie nur gemäß gesonderter Vereinbarungen. Die Mängel werden nach unserer Wahl in unserem Werk, durch Lieferung von Ersatzteilen oder Instandsetzung am Ort der Installation beseitigt. Evtl. erforderliche Reisezeiten, Reisekosten, Spesen und Versandkosten während der sechsmonatigen Garantie gehen zu unseren Lasten. Die Gewährleistung für die in Ziff. 5.2.3 genannten Leistungen beginnt mit dem dort geregelten Lieferzeitpunkt.
- 10.2 Für von uns mitgelieferte Fremdgeräte (das sind Geräte und Module ohne Medical Diagnostic Systems GmbH – Bestellnummer, bzw. Fremdprogramme) haften wir nur im Umfang der Gewährleistung des Zulieferers uns gegenüber.
- 10.3 Durch Korrektur oder Ergänzung der gelieferten Hard- und Software werden die ursprünglichen Gewährleistungsfristen weder gehemmt noch unterbrochen. Bei nachträglichen Erweiterungen eines Gerätes leisten wir auf den Erweiterungsteil jeweils sechs Monate Teilegarantie, gerechnet vom Zeitpunkt der Lieferung. Erforderliche Reisezeiten, Reisekosten, Spesen und Versandkosten werden hierbei gemäß den jeweils gültigen MDS-Preisen für Dienstleistungen berechnet.
- 10.4 Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Gegenstände, die infolge natürlichen Verschleißes oder unsachgemäßer Behandlung erneuert oder ausgetauscht werden müssen. Jedoch sind wir bereit, solche Mängel innerhalb der Garantiezeit gegen Ersatz des uns entstehenden Aufwandes zu beheben.
- 10.5 Treten nach Lieferung, bzw. Abnahme der Geräte Schäden auf, die nachweislich auf einen Transport an einen anderen Ort als dem der Erstinbetriebnahme zurückzuführen sind, so sind wir von der Garantie entbunden, wenn wir bei einem derartigen Transport nicht maßgeblich mitgewirkt haben.

- 10.6 Mängel müssen unter Angabe des Gerätetyps, der Gerätenummer und der Art der Störung angezeigt werden. Bei der Mängelbeseitigung gelten Ziff. 7.1 und 7.2 entsprechend.
- 10.7 Voraussetzung der Garantieleistung ist die Erfüllung der dem Besteller obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Ersetzte Teile werden Eigentum der MDS.
- 10.8 Rücktritt oder Minderung sind nur wegen von uns anerkannter Mängel möglich, wenn wir eine schriftlich gesetzte angemessene Frist zur Nachbesserung haben fruchtlos verstreichen lassen.

## 11. Entwicklungsaufträge

Für von uns im Rahmen von Entwicklungsaufträgen durchgeführte Hard- und Softwareentwicklungen gelten folgende Bestimmungen:

- 11.1 Maßgeblich für die zu erbringenden Leistungen ist das beiderseits als Vertragsbestandteil vereinbarte Pflichtenheft. Änderungen oder Ergänzungen des Pflichtenheftes bedürfen stets der schriftlichen Vereinbarung durch eine von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnende Urkunde, in der auch die finanziellen Auswirkungen der Änderungen, bzw. Ergänzungen zu regeln sind.
- 11.2 Falls aufgrund der Komplexität der Auftragsabwicklung Terminüberschreitungen auftreten, so sind etwa vom Besteller zu setzende Nachfristen grundsätzlich unter Berücksichtigung der aufgetretenen technischen Probleme, bzw. etwaiger Zulieferschwierigkeiten zu bemessen. Sind Änderungen- bzw. Ergänzungswünsche des Bestellers zu berücksichtigen, so verschieben sich vereinbarte Termine entsprechend dem dadurch verursachten Mehraufwand.
- 11.3 Nach Abnahme der Entwicklung ist grundsätzlich eine dem Umfang und der technischen Schwierigkeit der jeweiligen Entwicklung angepasste Einphasungszeit vorgesehen, die zur Entdeckung, bzw. Behebung von Fehlern dient, die erst unter Echtlaufbedingungen auftreten. Solche Fehler werden von MDS innerhalb der Garantiezeit kostenlos behoben, wobei evtl. Reisezeiten, Reisekosten, Spesen und Versandkosten vom Auftraggeber zu tragen sind. Sämtliche weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche wegen Verzögerung der Inbetriebnahme, bzw. Ausfallzeiten, werden ausgeschlossen.

## 12. Haftung

- 12.1 Gewährleistungsansprüche über das in Ziff. 10 Geregelte hinaus sowie Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit unseren Lieferungen und Leistungen, gleich welcher Art und aus welchem Rechtsgrund für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden sowie für Folgeschäden und Drittschäden werden, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 12.2 Alle Schadensersatzansprüche gegen die MDS, ihre Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verjähren in 12 Monaten ab Schadenseintritt.

## 13. Schlussbestimmungen

- 13.1 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Etwa unwirksame Bestimmungen sind durch neue Regelungen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Erfolg möglichst nahe kommen, zu ersetzen.
- 13.2 Alle vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Bestätigter Schriftwechsel genügt.
- 13.3 Soweit gemäß § 38 ZPO zulässig, wird der Sitz der MDS als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart.
- 13.4 Für alle rechtlichen Beziehungen mit uns gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung der einheitlichen Kaufgesetze ist ausgeschlossen. UN-Kaufrecht findet keine Anwendung.

Meckesheim, den 01.01.2010